

Geschäftsordnung für den Stadtsenat (GOSTS)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Funktionsbezeichnungen	2
§ 2 Aufgaben des Stadtsenates	2
§ 3 Sitzungsplan; Einberufungen zu den Sitzungen	2
§ 4 Sitzungsleitung	3
§ 5 Schriftführer	3
§ 6 Gegenstände der Verhandlung	3
§ 7 Vorlagen und Anträge	4
§ 8 Form der Anträge und Vorlagen	4
§ 9 Informationsrechte	4
§ 10 Tagesordnung	5
§ 11 Eröffnung der Sitzung	5
§ 12 Berichterstatte	5
§ 13 Abwicklung der Debatte	6
§ 14 Abänderungs- und Zusatzanträge; Unterbrechungsantrag	6
§ 15 Der Bürgermeister als Redner	6
§ 15a Vertagung	7
§ 16 Berichtigung zu Tatsachen	7
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 18 Redezeit	7
§ 19 Schluss der Debatte	8
§ 20 Reihung der Abstimmung	8
§ 21 Stimmrecht, Abstimmung	9
§ 22 Art der Abstimmung	9
§ 23 Ordnungsrufe	10
§ 24 Ordnungsrufe auf Antrag von Mitgliedern	10
§ 25 Verhandlungsschrift	11
§ 26 Inhalt der Verhandlungsschrift	11
§ 27 Schlussbestimmungen	12

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992, betreffend die Geschäftsordnung für den Stadtsenat (GOSTS), kundgemacht an den Amtstafeln sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 3/1992, idF des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.06.2023, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2023.

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Die nachstehenden Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen sind entsprechend dem konkreten Amtsinhaber oder Funktionsträger bzw. der konkreten Amtsinhaberin oder Funktionsträgerin in der Form zu verwenden, die deren Geschlecht zum Ausdruck bringt.

§ 2

Aufgaben des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die ihm nach den Bestimmungen des StL 1992 oder durch andere Gesetze zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung übertragen sind.

§ 3

Sitzungsplan; Einberufungen zu den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Stadtsenates und sonstigen zur Teilnahme an den Stadtsenatssitzungen Verpflichteten (§ 32 Abs. 5 StL 1992) einen Plan über die Sitzungstermine für ein Jahr im Voraus (Sitzungsplan) nachweislich zuzustellen; vor den jeweiligen Sitzungsterminen ist eine Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (§ 10) zu übermitteln.
- (2) Mit Ausnahme der im Sitzungsplan bekanntgegebenen Termine (Abs. 1) muss eine schriftliche Einberufung der Mitglieder des Stadtsenates und sonstiger zur Teilnahme an der Stadtsenatssitzung Verpflichteter (§ 32 Abs. 5 StL 1992) durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (§ 10) - von dringenden Fällen abgesehen - spätestens 24 Stunden vor dem Tag der Stadtsenatssitzung nachweislich zugestellt worden sein.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtsenates oder ein sonstiger zur Teilnahme an der einberufenen Stadtsenatssitzung Verpflichteter (§ 32 Abs. 5 StL 1992) verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es bzw. er diesen Umstand dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes, der triftig zu sein hat, unverzüglich und nach Möglichkeit schriftlich bekanntzugeben. Der Bürgermeister ist durch das verhinderte Mitglied des Stadtsenates im Fall einer Vertretung auch darüber zu informieren, durch welches Mitglied des Stadtsenates diese Vertretung erfolgt.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister als Vorsitzender eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Abstimmungsergebnis aus. Er handhabt die Geschäftsordnung und sorgt für ihre Beachtung; er ist berechtigt, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Sitzungen Maßnahmen gegen die Mitglieder des Stadtsenates zu ergreifen, die bei den Verhandlungen den gebotenen Anstand verletzen oder persönliche Angriffe vorbringen oder die von der Sache abschweifen; als solche Maßnahmen können Ermahnungen, der Ruf "zur Ordnung" oder "zur Sache" oder bei wiederholten Verstößen nach vorheriger Androhung die Entziehung des Wortes angeordnet werden. Im Falle der Störung einer Sitzung ist der Bürgermeister berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Im Stadtsenat dürfen keine Angelegenheiten behandelt werden, die nicht in seine Zuständigkeit fallen oder nicht in inhaltlichem Zusammenhang mit den Gegenständen der Tagesordnung stehen.
- (3) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 StL 1992 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Schriftführer

Vom Stadtsenat ist - beginnend mit der ersten Sitzung seiner Funktionsperiode – jeweils für die Dauer von sechs Monaten ein Schriftführer zu wählen. §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 gelten sinngemäß. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers an der Sitzungsteilnahme hat sich die Vertretung gemäß § 36 Abs. 2 StL 1992 auch auf diese Funktion zu erstrecken.

§ 6

Gegenstände der Verhandlung

- (1) Gegenstände der Verhandlungen des Stadtsenates sind:
 - a) Vorlagen des Bürgermeisters,
 - b) Anträge und Vorlagen von Mitgliedern des Stadtsenates,
 - c) Berichte und Anfragen,
 - d) Abänderungs- und Zusatzanträge,
 - e) Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Nur über Gegenstände gemäß Abs. 1 ist eine Debatte zulässig, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Vorlagen und Anträge

- (1) Die dem Stadtsenat gemäß § 47 Abs. 1 StL 1992 zur Vorberatung obliegenden Angelegenheiten werden dem Stadtsenat vom Bürgermeister vorgelegt.
- (2) Die beim Magistrat angefallenen Geschäftsstücke, deren Entscheidung in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fällt, werden dem Stadtsenat von jenem Mitglied, dessen Geschäftsbereich sie zuzuordnen sind, oder vom Bürgermeister vorgelegt.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtsenates ist berechtigt, in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates fallen, selbständige Anträge zu stellen. Solche Anträge können vom Bürgermeister erst in jener Sitzung des Stadtsenates zur Debatte und Abstimmung gebracht werden, in deren Tagesordnung (§ 10) sie enthalten sind, es sei denn, der Stadtsenat beschließt aus Anlass der Antragstellung die sofortige Behandlung.

§ 8

Form der Anträge und Vorlagen

Anträge an den Stadtsenat, ausgenommen solche zur Geschäftsordnung und nach § 14 Abs. 1, müssen schriftlich beim Bürgermeister eingebracht werden. Jeder Antrag und jede Beschlussformel einer Vorlage an den Stadtsenat ist mit der Formulierung einzuleiten: "Der Stadtsenat beschließe", und hat den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten.

§ 9

Informationsrechte

- (1) Der Stadtsenat ist berechtigt, in Angelegenheiten seines Wirkungskreises von den Geschäftsbereichsdirektoren Berichte abzufordern, Augenscheine vorzunehmen, Urkunden, Rechnungen oder sonstige Geschäftsstücke einzusehen und Erhebungen zu pflegen.
- (2) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtsenates bedürfen, steht jedem Mitglied des Stadtsenates das Recht zu, nach Mitteilung der Tagesordnung und auch noch während der Sitzung des Stadtsenates in die zur Behandlung stehenden Akte Einsicht zu nehmen.
- (3) Mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 ist für ein Mitglied des Stadtsenates die Einsichtnahme in andere als die seinem Geschäftsbereich zuzuordnenden Geschäftsstücke an die Zustimmung des nach der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates gebunden.

- (4) Jedem Mitglied des Stadtsenates steht das Recht zu, in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallen, im Stadtsenat an das nach der Geschäftseinteilung zuständige Mitglied des Stadtsenates Anfragen zu richten. Nach der Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Die Zusatzfrage muss mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 10

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister hat für jede Sitzung des Stadtsenates eine Tagesordnung zu erstellen.
- (2) Ein schriftlicher Nachtrag zur bereits versendeten Tagesordnung durch den Bürgermeister ist bis zum Beginn der betreffenden Sitzung zulässig und bis zu diesem Zeitpunkt jedem Mitglied des Stadtsenates zuzuleiten.

§ 11

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die grundsätzliche Beschlussfähigkeit des Stadtsenates fest und gibt etwaige Abwesenheitsentschuldigungen bekannt.
- (2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Bürgermeister eine Umstellung der Tagesordnung vornehmen.
- (3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Stadtsenat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 12

Berichterstatter

- (1) Die im Stadtsenat zu behandelnden Vorlagen (§ 7 Abs. 1 und 2) und die Berichte gemäß § 6 Abs. 1 lit. c sind von dem nach seinem Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitglied des Stadtsenates, Anträge gemäß § 7 Abs. 3 sind vom Antragsteller vorzutragen.
- (2) Auf die Berichterstattung kann verzichtet werden, wenn der Stadtsenat dies einstimmig beschließt. Erfolgt zu einem aufgerufenen Verhandlungsgegenstand keine Wortmeldung, so kann der Bürgermeister als Vorsitzender den betreffenden Antrag als angenommen bzw. einen Bericht als zur Kenntnis genommen erklären.

- (3) Ist eine Vorlage an den Gemeinderat (§ 7 Abs. 1) durch Abänderungs- oder Zusatzanträge gegen die Stimme des Berichterstatters verändert worden, oder ist ein gemäß § 7 Abs. 3 gestellter Antrag an den Gemeinderat gegen die Stimme des sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates angenommen worden, so hat der Bürgermeister auf Wunsch des Berichterstatters bzw. des sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates zur Berichterstattung im Gemeinderat ein anderes Mitglied des Stadtsenates vorzusehen. Der neue Berichterstatter ist aus der Reihe jener Mitglieder des Stadtsenates zu bestimmen, die für die Abänderung oder Ergänzung der Vorlage bzw. für den selbständigen Antrag gestimmt haben.

§ 13

Abwicklung der Debatte

- (1) Nach dem Vortrag des Berichterstatters hat der Bürgermeister die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern des Stadtsenates, die sich zum Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.
- (2) Der Redner darf - ausgenommen den Fall einer Beschränkung der Redezeit gemäß § 18 - nicht unterbrochen werden.

§ 14

Abänderungs- und Zusatzanträge; Unterbrechungsantrag

- (1) Jedes Mitglied des Stadtsenates kann mündlich und ohne Unterstützung zu einem ordnungsgemäßen in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluss der Verhandlung Abänderungs- oder Zusatzanträge sowie einen Unterbrechungsantrag stellen.
- (2) Hängt der dem Stadtsenat zur Beratung vorliegende Antrag in der Hauptsache von einer vom Gemeinderat zu entscheidenden Vorfrage ab, so kann der Stadtsenat auf Antrag des Berichterstatters beschließen, dem Gemeinderat einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und die Beratung erst nach dessen Entscheidung fortzusetzen.

§ 15

Der Bürgermeister als Redner

- (1) Der Bürgermeister beteiligt sich an der Debatte in der Regel nur bei Verhandlung der Gegenstände, über die er selbst Bericht erstattet. Er kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen, um Aufklärungen zu geben oder Berichtigungen vorzubringen, darf jedoch hierbei einen Redner nicht unterbrechen.
- (2) Ist der Bürgermeister Berichterstatter, so hat er bis nach der Beschlussfassung, nimmt er an der Debatte teil, so hat er auf die Dauer derselben den Vorsitz seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 15a

Vertagung

Der Stadtsenat kann beschließen, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen.

§ 16

Berichtigung zu Tatsachen

- (1) Wenn sich im Lauf einer Verhandlung ein Mitglied des Stadtsenates zur Berichtigung zu Tatsachen zu Wort meldet, hat ihm der Bürgermeister tunlichst unmittelbar das Wort zu erteilen.
- (2) Eine solche Berichtigung darf die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Eine Erwiderung auf eine Berichtigung zu Tatsachen ist nur in persönlichen Angelegenheiten des sich dazu Meldenden zulässig. Sie darf gleichfalls 10 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Bürgermeister kann einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken, wenn dies die Berichtigung oder die Erwiderung erforderlich erscheinen lässt.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Stadtsenates kann mündlich und ohne Unterstützung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Sie werden vom Bürgermeister ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht. Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Stadtsenat beschließen, dass eine Debatte stattfindet.
- (2) Meldet sich ein Mitglied des Stadtsenates, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsordnung zum Wort, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entweder sogleich oder erst am Schluss der Sitzung erteilen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Bürgermeister die Redezeit des einzelnen Mitgliedes des Stadtsenates auf zehn Minuten beschränken.

§ 18

Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtsenates vor Eröffnung der Debatte oder auch während der Debatte kann der Bürgermeister im Sinne einer Konzentration des Verfahrens und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Redezeit eines jeden Redners zum betreffenden Verhandlungsgegenstand bis auf wenigstens 10 Minuten beschränken.

- (2) Über die Beschränkung der Redezeit ist vom Bürgermeister ohne Debatte sogleich eine Abstimmung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf ein am Wort befindlicher Redner unterbrochen werden.
- (3) Hat ein Debattenredner die beschränkte Redezeit überschritten, ist er vom Bürgermeister darauf hinzuweisen und aufzufordern, seine Rede zu beenden. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung hat der Bürgermeister dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 19

Schluss der Debatte

- (1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Rednerliste oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.
- (2) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem je einem Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit gegeben wurde, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Der Antrag ist vom Bürgermeister sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Beabsichtigte Abänderungs- und Zusatzanträge sind spätestens sogleich nach ausgesprochenem Schluss der Debatte zu stellen. Ist dies der Fall, kann noch je ein Vertreter jeder im Stadtsenat vertretenen Fraktion das Wort ergreifen. Solche Anträge sind im Schlusswort des Berichterstatters zu behandeln und der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand mitzuunterziehen.

§ 20

Reihung der Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte gemäß § 19 und nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 32 Abs. 3 StL 1992) hat der Bürgermeister den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen. Ist zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Stadtsenates sowie mehr als die Hälfte der Stimmrechte anwesend, so hat der Bürgermeister die Sitzung zunächst auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit auch nach Ablauf der Sitzungsunterbrechung nicht wiederhergestellt, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen, sofern nach der Tagesordnung noch weitere Verhandlungsgegenstände zur Abstimmung gebracht werden müssten.

- (2) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand verschiedene Anträge vor, so verkündet der Bürgermeister, in welcher Reihenfolge er die Anträge zur Abstimmung bringen wird. Durch die Reihung soll der Wille der Mehrheit des Stadtsenates im Wege der Abstimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden können. In der Regel sind die Abänderungs- und Zusatzanträge vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, wenn sie weitergehend als der Hauptantrag sind; gleiches gilt im Verhältnis der Abänderungs- und Zusatzanträge zueinander.
- (3) Jedes Mitglied kann die Berichtigung der vom Bürgermeister ausgesprochenen Fassung und die Ordnung der Fragen beantragen. Der Antrag ist, wenn der Bürgermeister ihm nicht beitrifft, nach Debatte zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abgestimmt wird.
- (5) Kann ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht werden, weil hiezu Abänderungs- oder Zusatzanträge angenommen wurden, so formuliert der Bürgermeister die endgültige Fassung des Antrages unter Einbeziehung des Wortlautes aller hiezu gefassten Beschlüsse.

§ 21

Stimmrecht, Abstimmung

- (1) Bei der Beschlussfassung des Stadtsenates übt der Bürgermeister sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Soweit Mitglieder des Stadtsenates gemäß § 36 Abs. 2 StL 1992 mit der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes betraut sind, gilt § 32 Abs. 4 StL 1992.
- (2) Ergibt die Abstimmung über Vorlagen gemäß § 7 Abs. 1 Stimmgleichheit, so ist dieses Vorberatungsergebnis als Empfehlung des Stadtsenates an den Gemeinderat zu vermerken, den betreffenden Antrag abzulehnen.
- (3) Abstimmungen über Vorlagen gemäß § 7 Abs. 1 können im Stadtsenat wiederholt werden, solange das Vorberatungsergebnis an den Gemeinderat noch nicht vorgelegt ist. Sobald der Gegenstand der Vorberatung auf der Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates aufscheint (§ 17 Abs. 1 iVm § 9 lit. a GOGR), kann die Vorlage, die sich auf ihn bezieht, nur mehr mit Zustimmung des Gemeinderates zurückgenommen werden.

§ 22

Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Erheben einer Hand statt.
- (2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtsenates kann der Stadtsenat eine namentliche oder eine geheime Abstimmung beschließen.

- (3) Sofern geheim abzustimmen ist, findet die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln statt, welche die Abstimmungsmöglichkeiten "ja", "nein" und „Enthaltung“ vorsehen. Die Mitglieder des Stadtsenates werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in die Urne.
- (4) Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Abstimmenden zu erkennen ist, sind ungültig. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind sie den Gegenstimmen gleichzuhalten.
- (5) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 23

Ordnungsrufe

- (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Bürgermeisters "zur Sache" nach sich.
- (2) Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Bürgermeister dem Redner nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.
- (3) Wenn ein Mitglied des Stadtsenates bei den Verhandlungen des Stadtsenates den gebotenen Anstand verletzt oder persönliche Angriffe vorbringt, ist der Bürgermeister berechtigt, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Sitzung den Ruf "zur Ordnung" auszusprechen.
- (4) Der Bürgermeister kann in diesem Falle den Redner unterbrechen und ihm nach vorheriger Androhung bei Wiederholung der Ordnungsverletzung gemäß Abs. 3 das Wort entziehen.

§ 24

Ordnungsrufe auf Antrag von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied des Stadtsenates ist berechtigt, vom Bürgermeister den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" zu verlangen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Falls ein Mitglied durch seine Rede Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Bürgermeister auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem Mitglied gefordert werden.

§ 25

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtsenates ist von dem hiezu bestellten Bediensteten eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Bürgermeister als Vorsitzendem und vom Schriftführer (§ 5) zu unterfertigen ist.
- (2) Hegt ein Mitglied des Stadtsenates gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift Bedenken, so hat es diese dem Bürgermeister binnen vier Wochen nach Aussendung mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht schriftlich eingebracht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister lässt die vorgebrachten Bedenken an Hand der in der Sitzung des Stadtsenates gewonnenen Unterlagen prüfen. Erweisen sich diese Bedenken als begründet, so hat er die Berichtigung vorzunehmen. Findet der Bürgermeister hingegen die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so hat er dies dem Mitglied des Stadtsenates mitzuteilen. Das Mitglied des Stadtsenates kann in diesem Falle einen Antrag auf Berichtigung der Verhandlungsschrift an den Stadtsenat stellen.

§ 26

Inhalt der Verhandlungsschrift

- (1) In der Verhandlungsschrift sind jedenfalls zu vermerken:
 - a) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Sitzung,
 - b) die Namen aller anwesenden Mitglieder und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder,
 - c) eine Darstellung des wesentlichen Sitzungsverlaufes, insbesondere auf der Grundlage der Tagesordnung (§ 10),
 - d) die wörtliche Fassung jener Anträge, die nicht in der vorgelegten bzw. eingebrachten Fassung zur Abstimmung gebracht wurden,
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,
 - f) das Ergebnis der Wahlen gemäß § 5.
- (2) Bei mehrstimmig gefassten Beschlüssen sind die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen - ausgenommen bei geheimer Abstimmung - namentlich festzuhalten.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung mit Stimmzetteln sind diese der Verhandlungsschrift anzuschließen. Ferner sind die Namen der Abstimmenden unter Angabe, ob sie dem Antrag zugestimmt, diesen abgelehnt oder ungültig gestimmt haben, beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken. Sofern keine Gründe entgegenstehen, können die Stimmzettel nach Ablauf von sechs Monaten nach Fertigung der Verhandlungsschrift, keinesfalls aber vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates, vernichtet werden.

- (4) Bei geheimer Abstimmung gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der Namen der Abstimmenden nur die Zahl der mit "ja" oder "nein" beschrifteten Stimmzettel beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken ist.

§ 27

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.1992 in Kraft. Sie ist für alle Geschäftsfälle anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten anfallen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 13. Oktober 1969, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 21/1969, betreffend die Geschäftsordnung für den Stadtsenat idF der Verordnung vom 20. März 1980, Amtsblatt Nr. 7/1980 außer Kraft.